

Perle echter Lyrik und feiner Seelenkunde birgt das wertvolle Buch. Höher noch steht aber sein seelengeschichtlicher Gehalt. Es ist, was es verspricht, der Lebens- und Läuterungsweg eines selbstbewußten Weltkinds heim zu Gott. R. Saurer S. J.

Staats- und Wirtschaftslehre

Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts. Von A. Nußbaum. 8° (XV u. 278 S.) Tübingen 1925, J. C. B. Mohr. M 10,50

Nußbaums Werk ist nicht etwa eine aus der unübersehbaren Zahl vulgär-ökonomischer Schriften über das Geldwesen und seine wünschenswerte Verbesserung; von diesen unterscheidet es sich nicht nur durch seinen hohen wissenschaftlichen Stand, sondern auch dadurch, daß es von der juristischen Seite an das Geldwesen herantritt. Dabei bleibt es aber keineswegs in unfruchtbarer Begriffsjurisprudenz stecken, vielmehr werden die Erscheinungen des wirklichen wirtschaftlichen Lebens unter juristischen Gesichtspunkten untersucht.

Veranlassung zu dem Buche war die Aufwertungsfrage; es entstand während der Verhandlungen über die Ersetzung der Aufwertungsregelung der dritten Steuernotverordnung durch ein Aufwertungsgezet (erlassen 16. Juli 1925). Heute, nachdem die Aufwertungsfrage so weit zur Ruhe gekommen ist, daß Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Hauptsache nur noch mit gewissen Abwicklungsgeschäften sich zu befassen haben, läßt sich erst recht ermaßen, wie scharf und richtig Nußbaum bereits damals gesehen hatte. Nußbaum ist geldtheoretischer Nominalist; so wie er diesen Nominalismus versteht und sich auswirken läßt, wird man sich wohl weitgehend mit ihm einverstanden erklären können. So folgert er z. B. aus seinem Nominalismus keineswegs die unbedingte Ablehnung einer Aufwertung, wohl aber, daß die Aufwertung Sache der Gesetzgebung, nicht Sache der Rechtsprechung sei. Darin wird man ihm mindestens soweit folgen, als die Gesetzgebung rechtzeitig die Aufwertungsfrage hätte in Angriff nehmen sollen und müssen; daß bei ihrem völligen Verfehlen schließlich die Rechtsprechung eingriff, dürfte dagegen doch als durch die Not gerechtfertigt, ja geboten anerkannt werden müssen.

Im juristischen geldtheoretischen Schrifttum wird Nußbaums Werk dauernd einen ehrenvollen Platz einnehmen.

D. v. Nell-Breuning S. J.

Das britische Weltreich. Von Dr. Hermann Lufft. Mit 1 bunten Weltkarte und 14 schwarzen Karten, 146 Abbildungen. gr. 8° (40 Bogen.) Ganzleinen M 32.—

Lateinamerika. Von demselben. Mit 1 bunten und 18 schwarzen Karten, 202 Abbildungen. gr. 8° (31 Bogen.) Ganzleinen M 28.— Sammlung: „Provinzen der Weltwirtschaft und Weltpolitik“. Leipzig 1930, Bibliographisches Institut.

Die beiden von H. Lufft bearbeiteten Bände der Reihe „Provinzen der Weltwirtschaft und Weltpolitik“ bedeuten eine gewaltige und eindrucksvolle Leistung allein an verarbeitetem Stoff. Aber Lufft begnügt sich nicht, dem Leser den Ertrag seiner Durchforschung einer Großzahl von Quellenwerken als umfassende Materialsammlung vorzulegen. Er gestaltet den weitstichtigen und zum großen Teil spröden Stoff in übersichtlicher und anschaulicher Weise. Seine Statistiken, etwa über den Außenhandel eines von ihm untersuchten Landes, sind keine „Zahlenfriedhöfe“; vielmehr sind die Zahlen durch sorgfältige Auswahl und vortreffliche Gliederung zum Sprechen gebracht. Auch der nicht fachlich, sondern nur allgemein interessierte Leser dringt mit Hilfe dieser auch drucktechnisch vorzüglich dargebotenen Zahlenbilder und an Hand der vom Verfasser gegebenen kritischen Analysen mit spielender Leichtigkeit in Gliederung und Eigenart der Volkswirtschaft der verschiedenen Länder und Ländergruppen ein.

Lufft läßt sich aber keineswegs mit Referieren und Analysieren genügen; er nimmt zu den kulturellen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen Erscheinungen, Fragen, Tatsachen und Aufgaben, die für jedes Land bzw. jeden Teil des britischen Weltreichs je in einem eigenen Abschnitt unter der Überschrift „Zur Problemlage“ erörtert werden, selbständig Stellung. Die Selbstständigkeit dieser Stellungnahme mag hier und da an Eigenwilligkeit streifen; in jedem Falle werden durch das Bestreben des Verfassers, nicht in ausgetretenen Bahnen zu wandeln und Gemeinplätze zu wiederholen, viele sonst wenig beachtete Gesichtspunkte ans Licht gezogen und dem denkenden Leser eine Fülle von Anregungen geboten. Nicht wenige herkömmliche Vorstellungen, die der tatsächlichen Unterlagen entbehren, werden zerstört oder mindestens erschüttert. Auch wo man dem Verfasser nicht glauben folgen zu können, wird man mit seinen Auffassungen sich auseinandersetzen und geistige Bereicherung dabei erfahren. Als Mangel empfindet man es, daß im „Britischen Weltreich“ das Urteil über die indische